



Mediation am Landgericht Ingolstadt

**Der Bayerische Modellversuch
„Güterichter“
und seine Umsetzung in die Praxis**

**Informationsveranstaltung am 5.6.2008
am Landgericht Ingolstadt**

Heike Linz-Höhne
LG Ingolstadt

Mehr als die Hälfte aller Verfahren an den bayerischen Landgerichten, über die tatsächlich „entschieden“ wird, werden bereits heute durch Vergleich und nicht durch Urteil beendet. Warum also,- so werden sich viele fragen- die Einführung eines Güterrichters? Was ist dort anders? Ist es nicht auch dessen Ziel, Vergleiche zu schließen?

Nun, die gerichtsinterne Mediation hat als objektiv messbare Erfolgsbilanz eine Vergleichsquote von nicht nur 55%, sondern diese liegt bei 70-80%. Allein schon dies spricht für die Einführung des Güterichtermodells. Es ist aber noch mehr- nämlich ein grundsätzlich anderes Herangehen an Konflikte und eine andere Strategie, diese zu lösen.

Ich werde Ihnen zuerst einige Grundgedanken des Güterichtermodells erläutern, dann einen modellhaften Ablauf einer Mediationssitzung vorstellen, über den Modellversuch der Bayerischen Staatsregierung berichten und schließlich noch darauf eingehen, welches Angebot das Landgericht Ingolstadt für Anwälte und Parteien bereithält.

Praktische Erfahrungen und Tipps aus Anwaltssicht werden Sie dann von Herrn RA Siebert erhalten, bevor Herr Schlehe von der IHK München/Oberbayern das dortige Mediationsangebot vorstellt und aus der Praxis berichtet.



Gliederung

- Was ist Mediation
- Der Mediationsprozess
- Modellversuch Güterichter
- Einführung am LG Ingolstadt
- Ausblick

Zur Orientierung hier die Gliederung meines Vortrags.

Ganz besonders bedanken möchte ich mich bei Herrn Saatz, dem Geschäftsführer der Buchhandlung Schönhuber. Er ist verantwortlich für den hervorragend gestalteten Büchertisch, den Sie im Eingangsbereich finden. Die Buchhandlung Schönhuber präsentiert Ihnen heute Abend eine reichhaltige Literaturlauswahl zum Thema Konfliktbewältigung und Mediation. Herr Saatz hat freundlicherweise auch die zahlreichen Anregungen aufgenommen, die im Vorfeld genannt wurden. Ihre Auswahl aus den ausgestellten Fachbüchern können Sie in der Pause treffen und auf Wunsch direkt erwerben oder bestellen.



- **Was ist Mediation**
- Der Mediationsprozess
- Modellversuch Güterichter
- Einführung am LG Ingolstadt
- Ausblick



Herkunft

- Einführung in Deutschland: ab 1990
- Familienmediation als Wurzel heutiger Mediationspraxis
- Hohe Erfolgsquoten
 - Steigende Akzeptanz
 - Etabliertes Verfahren:
 - » Schulmediation
 - » Wirtschaftsmediation
 - » Innerbetriebliche Mediation
 - » Interkulturelle Mediation.....
- Mit Ansätzen aus:
 - Konflikt und Verhandlungsforschung
 - Psychologisches Problemlösen
 - Psycho-Therapie
 - Systemische Therapie

Professionelle Konfliktlösung

Moderne Gesellschaften sind durch Konflikte und Auseinandersetzungen geprägt. Es gehört zur Normalität, dass Menschen unterschiedliche Interessen haben und verschiedene Ansichten über Ziele und Konfliktfelder vertreten. Entscheidend ist deshalb nicht das Faktum der Auseinandersetzung an sich, sondern die Art und Weise, wie Konflikte angegangen werden. „Verhandeln statt streiten“ lautet hier die zeitgemäße Devise.

In den USA hat sich in den vergangenen 20 Jahren eine neue Strategie des Konfliktmanagements herausgebildet, die Mediation. Diese wird in Familien- und Scheidungsverfahren, bei Umweltstreitigkeiten, Streitigkeiten zwischen und in Unternehmen und in vielen anderen Feldern angewendet. Auch in Deutschland ist das Interesse an der Mediation in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen.



Definition „Mediation“

- **Mediator** = Vermittler
- **Unterstützendes Verfahren**
- **Abgrenzung** zu Institutionen wie z.B.
 - Schiedsgericht
 - Schlichtungsstelle
- **Konsensuales Modell**
 - Fördern des Dialogs zwischen den Parteien
 - Die Parteien erarbeiten die Lösung, nicht der Richter



Heike Linz-Höhne
LG Ingolstadt

• **Mediation ist ein Verfahren**, keine Institution wie z.B. Schiedsgericht, Schlichtungsstelle oder Gütestelle.

• **Mediation ist ein Konsensuales Modell**: Die Parteien sollen unter der Obhut eines Mediators wieder ins Gespräch kommen und dabei selbstständig und eigenverantwortlich eine Lösungsalternative erarbeiten.

Daher sind nicht geeignet: Verfahren...

... in denen eine rechtliche Grundsatzentscheidung angestrebt wird

... mit starkem wirtschaftlichen Ungleichgewicht der Parteien

... mit erkennbar hohem Eskalationspotenzial

• **Mediation ist ein Verfahren der alternativen Streitbeilegung**

außerhalb des üblichen kontradiktorischen Verfahrens ohne Entscheidungsgewalt des Mediators, der i.d.R auch keine Empfehlung /Vorschlag für eine mögliche Konfliktlösung formuliert.

Aspekte des Rechts dienen lediglich der „Fairnesskontrolle“.



Vergleich Prozess - Mediation

Prozess



- Konflikt = konstant
- Ziel = Entscheidung, nicht Lösung
- Konfrontation mit „Schuld“-Prinzip
- Retrospektive Sicht
- Auf Initiative des Richters

Mediation



- Veränderung des Konfliktes
- Ziel = gemeinsame Perspektive
- „Ich bin o.k., Du bist o.k.“
- Zukunftsorientierte Sicht
- Von den Parteien erarbeitet

Heike Linz-Höhne
LG Ingolstadt

Die Mediation unterscheidet sich markant von anderen Optionen mit Konflikten umzugehen:

- dem Verleugnen und Vermeiden von Konflikten
- der Konfliktlösung durch Machtstrategien
- der Delegation der Konfliktlösung an eine übergeordnete rechtliche Instanz.

Mediation soll vielmehr...

... den Konflikt durch wechselseitigen Austausch der Konflikthintergründe verändern und damit lösbar machen,

... das „Schuldprinzip“ ablösen: „Fehlverhalten“ in Form von persönlichen Anteilen bei der Entstehung und Eskalation des Konfliktes sollen der Vergangenheit angehören.

... grundsätzlich zukunftsorientiert sein, im Gegensatz zum Gerichtsverfahren. Denn dort werden Rechte retrospektiv, also mit Blick auf die Vergangenheit entschieden. Es gibt keine zukunftsweisenden Elemente.



Voraussetzungen

- Strenge Verschwiegenheit aller Beteiligten
 - Ausschluss der Öffentlichkeit
 - kein Zeugnisverweigerungsrecht
- Freiwilligkeit
 - Freiheit zu beginnen und abbrechen
- Ergebnisoffene Parteien
 - Keine Vorbedingungen
- Allparteilichkeit des Mediators:
 - Neutralität
 - Ausgleich von Machtgefällen
 - „Sprachrohr“ für die schwächere Partei
 - Spezielle Schulung und Erfahrung im konsensualen Verhandeln

Heike Linz-Höhne
LG Ingolstadt

Vertraulichkeit:

Die Zustimmung hierzu ist von allen Beteiligten nötig. Eine gesonderte Vereinbarung wird daher schriftlich fixiert. Daraus resultiert zwar kein Zeugnisverweigerungsrecht, aber ein faktisches Verwertungsverbot als Prozessvertrag.

Freiwilligkeit:

Dies setzt ferner voraus, dass die Beteiligten von keiner Seite zu bestimmten Ergebnissen gedrängt werden. Im Modellversuch haben die Parteien jedoch von sich aus ihre Erwartung geäußert, dass der Richtermediator zu entsprechenden Vergleichsschlüssen rät.

Allparteilichkeit

Der Mediator unterstützt die Parteien dabei, eine faire Vereinbarung zu erzielen. Auch hier erwarten die Parteien von einem Richtermediator, dass er seine rechtliche Sichtweise einbringt.



Methode (Harvard-Konzept)

Zentrales Anliegen der Mediation:

- Ermöglichen von Kommunikation zwischen den Parteien

Objektivierung des Konfliktes:

- Person und Sache trennen
- Interessen anstelle von Positionen herausarbeiten
- Den Parteien andere Sichtweisen ermöglichen
- Viele Lösungsoptionen erarbeiten
- Bewertungen zurückstellen
- Anhand von objektiven Kriterien entscheiden

Die Mediation stellt somit hohe integrative Anforderungen an die Konfliktparteien. Nötig ist ein Mindestmaß an Gesprächs- und Einigungsbereitschaft sowie die Fähigkeit, für sich selbst und die eigenen Interessen einzustehen.

Im Umkehrschluss gilt gleichermaßen, dass sich nicht alle Konfliktpartner zur Mediation eignen, und dass der Erfolg des Mediationsverfahrens zusätzlich von der Fähigkeit des Prozessrichters abhängt, die Konfliktparteien auf dieses Potenzial hin richtig einzuschätzen.

Mediation ist in der Regel dann sinnvoll, wenn

ein emotionaler Konflikt vorliegt

die Parteien ihre Beziehung aufrecht erhalten wollen

eine schnelle und kostensparende Lösung angestrebt wird

Informationen vertraulich bleiben sollen



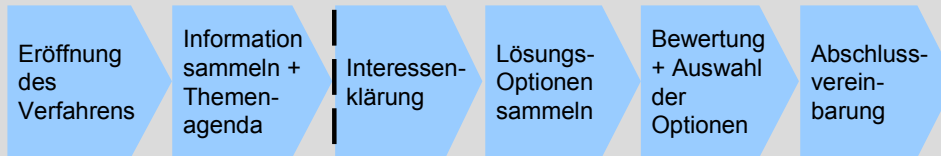
- Was ist Mediation
- **Der Mediationsprozess**
- Modellversuch Güterichter
- Einführung am LG Ingolstadt
- Ausblick

Nach diesen Erfordernissen richtet sich der Ablauf einer Mediationssitzung.



Der Mediationsprozess

Vorbereitung



1

2

3

4

5

6

Vergangenheits-
betrachtung

Zukunftsorientierung

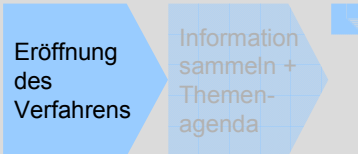


Das Vorgehen entlang dieser Prozessschritte ist allgemeiner Standard geworden.

Man sieht sehr deutlich, dass Mediation den Blickwinkel von der Vergangenheit auf die Zukunft lenken will.



Der Mediationsprozess



- **Warming up**
- **Information** der Parteien über
 - Mediationsverfahren
 - Rolle und Haltung des Mediators
- **Verschwiegenheitsverpflichtung**
- **Gesprächsregeln vereinbaren**
- **Zeitrahmen (2-3 Stunden)**



Der Mediationsprozess



- **Parteiendarstellung:** Streitpunkte und Anliegen
- **Konfliktfelder** sammeln
- **Themen** benennen
- **Strukturieren** für die weitere Bearbeitung



Der Mediationsprozess

Eröffnung
des
Verfahrens

- **Wichtigste Phase der Mediation**
- **Informationen, Daten und Wahrnehmungen** offen legen
- **Wünsche, Bedürfnisse und Interessen** nennen
- **Aufdecken des wahren Konflikts**



Der Mediationsprozess



- **Ideen für Lösungsoptionen** finden (Brainstorming)
- **Realisierbarkeit** noch nicht überprüfen



Der Mediationsprozess

Eröffnung
des
Verfahrens

- **Bewertung** der Optionen
- **Überprüfung** anhand gemeinsamer **Bewertungskriterien** (Fairness, Effizienz, Kosten...)
- **Reality-Check**
- **Entscheidung im Konsens** für eine Option



Der Mediationsprozess



- **Schriftliche Vereinbarung** formulieren (**Vergleich**)
- Rückgabe an Prozessrichter



- Was ist Mediation
- Der Mediationsprozess
- **Modellversuch Güterichter**
- Einführung am LG Ingolstadt
- Ausblick

Der Modellversuch „Güterichter“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz war ursprünglich auf 2 Jahre angesetzt (2005 /2006) und wurde verlängert bis Ende 2007. Wegen des nachhaltig guten Erfolges hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz die Einführung an allen bayerischen Landgerichten empfohlen.

Der Modellversuch wurde wissenschaftlich begleitet durch Prof. Dr. Greger, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit, Juristische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

Auf dessen Abschlussbericht vom Juli 2007 zur Evaluation des Modellversuchs Güterichter bezieht sich dieser Gliederungspunkt.



Konzept

Verfahrensorientierter Ansatz

- Erprobung prozessualer Strukturen
- Ohne Festlegung auf Methode der Mediation
- Trennung Prozessgericht / Güterichter
- Ziel
 - Entlastung der Justiz
 - Mehr Rechtsfrieden
 - Flexiblere Streitkultur

Anders als die auf Etablierung einer gerichtlichen oder gerichtsnahen Mediation gerichteten Modellversuche folgt das Güterichter-Projekt des bayerischen Staatsministeriums der Justiz nicht einem methoden-, sondern einem verfahrensorientierten Ansatz. Es geht nicht darum, das Verfahren der Mediation in den Zivilprozess zu integrieren, sondern Ziel ist es, prozessuale Strukturen zu erproben, die eine dem Einzelfall angemessene, in der Methodik freie Konfliktlösung fördern.

Projektbeschreibung:

Der Modellversuch „Güterichter“ hat zum Ziel, die einvernehmliche Streitbeilegung in Zivilverfahren durch die Möglichkeit richterlicher Zuständigkeitskonzentration für Schlichtungsversuche und den Einsatz neuer Konfliktlösungsmethoden auszubauen. Er soll Aufschluss darüber geben, ob in welcher Form eine Aufgabenteilung zwischen Prozessgericht und Güterichter sachgerecht sein kann und inwieweit die Möglichkeit differenzierter Konfliktzuweisung in Einzelfall zu einer Entlastung der Justiz, zu mehr Rechtsfrieden und zu einer flexibleren Streitkultur führen kann.



Rechtsgrundlagen

Bisherige Modelle

- Bagatellverfahren § 15a EGZPO
- Obligatorische Güteverhandlung § 278 II ZPO
- Ruhen des Verfahrens für außergerichtliche Streitbeilegung § 278 V S.2,3 ZPO
- Richtermediator § 278 V S.2,3
§ 278 V S.1 ZPO

Bayerischer Modellversuch Güterichter

- Güterichtermodell § 278 II ZPO
§ 278 V S.1 ZPO

Heike Linz-Höhne
LG Ingolstadt

Bisherige Ansätze des Gesetzgebers hatten kaum praxisrelevante Auswirkungen.

Der Modellversuch setzt bei der **Güteverhandlung** an. Diese ist nicht nur die der mündlichen Verhandlung vorausgehende i.S.d. § 278 II ZPO sondern **auch jeder weitere Güterversuch**.

Die Güteverhandlung in diesem weiten Sinn wird nun **an den ersuchten Richter abgegeben**. Voraussetzung ist, dass die Ausführung des richterlichen Ersuchens durch den **Geschäftsverteilungspan** geregelt ist.

Die Verweisung ergeht **durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung** (§ 128 IV ZPO). Bei der Kammer für Handelssachen entscheidet der Vorsitzende allein (§ 349 II Nr. 1 ZPO). **Keine Anordnung des Ruhens des Verfahrens**, da es sich nicht um eine Verweisung auf ein außergerichtliches Verfahren i.S.v. § 278 V S.2, 3 ZPO handelt.

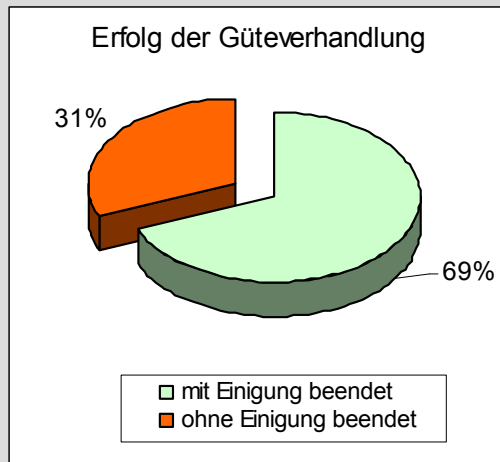
Kein Öffentlichkeitsgebot (§ 169 GVG) und **kein Anwaltszwang** bei der Verhandlung vor dem ersuchten Richter.

Der ersuchte Richter kann einen **Vergleich** beurkunden, **aber keine Entscheidungen zur Hauptsache** (Anerkenntnisurteil, Beschluss nach § 91a oder 269 IV ZPO) erlassen. Wohl möglich sind: Feststellung des Zustandekommen des Vergleichs nach § 278 VI ZPO und Streitwertfestsetzung für den Vergleich.

Keine zusätzlichen **Gerichtskosten**; Ermäßigung der Verfahrensgebühr von 3,0 auf 1,0 (KV-GKG 1211 Nr. 3) bei Vergleichsschluss gilt. Soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes des des Verfahrensgegenstandes übersteigt, entsteht eine Gebühr von 0,25 (KV-GKG 1900).



Statistik: Erfolg der Güteverhandlung



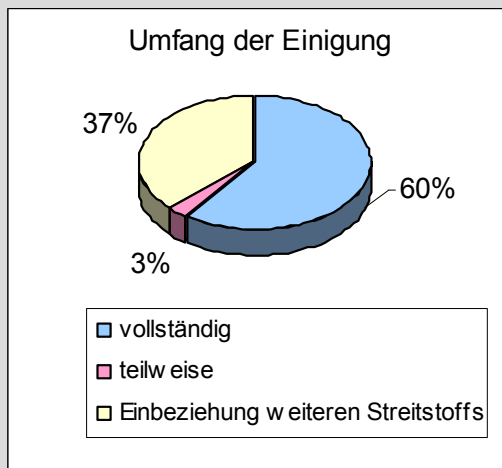
- Basis: 790 anberaumte Güteverhandlungen
- davon 19 vor 1. Termin abgesetzt
- davon 17 mal Partei nicht erschienen
- **Erfolgsquote streut stark: 57% ...83%**

Heike Linz-Höhne
LG Ingolstadt

Die Erfolgsquote von knapp 70% wird noch beachtlicher, wenn man bedenkt, dass diese Verfahren endgültig erledigt sind und somit keine Berufung mehr folgt.



Statistik: Umfang der Einigung



- Mögliche Vermeidung künftiger Rechtsstreitigkeiten
- Keine **messbare** Entlastung der Justiz

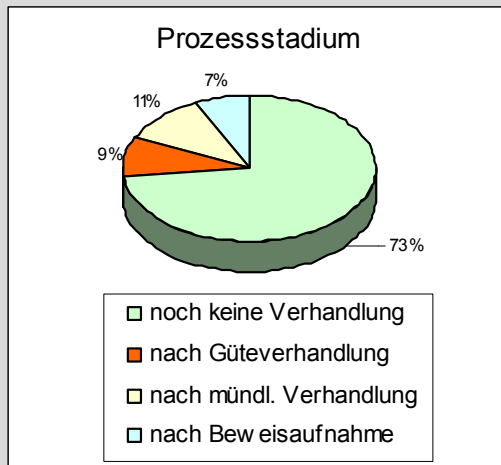
Heike Linz-Höhne
LG Ingolstadt

Die Bedeutung der hohen Einigungsquote wird verstärkt, wenn man bedenkt, dass in 37% der Fälle weiterer Streitstoff im Mediationsvergleich mit erledigt wird.

Auf diese Weise kommt es zu einer zusätzlichen Entlastungs- und Befriedigungseffekt, wenn und soweit bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten mit erledigt oder geplante Prozesse nicht geführt werden.



Statistik: Prozessstadium



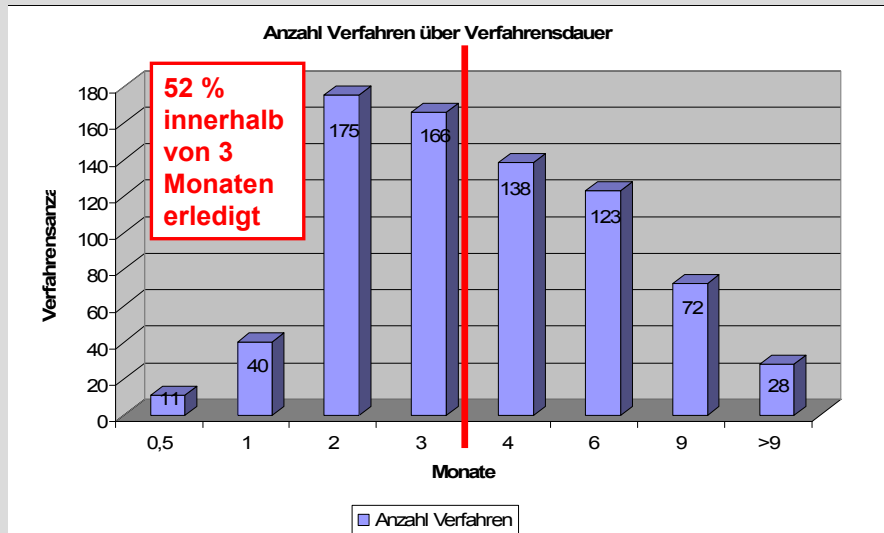
- Überwiegend erfolgt Abgabe zur Durchführung der Güteverhandlung
- **Gute Eignung auch bei Altfällen**

Im zweiten Jahr des Modellversuchs ist die Abgabe sofort nach Akteneingang deutlich zurückgegangen. Die Zahl der abgegebenen Altfälle ging zunächst etwas zurück, stieg aber gegen Ende wieder an.

Dies zeigt den tatsächlichen Erfolg der Mediation gerade bei Altfällen.



Statistik: Verfahrensdauer



Heike Linz-Höhne
LG Ingolstadt

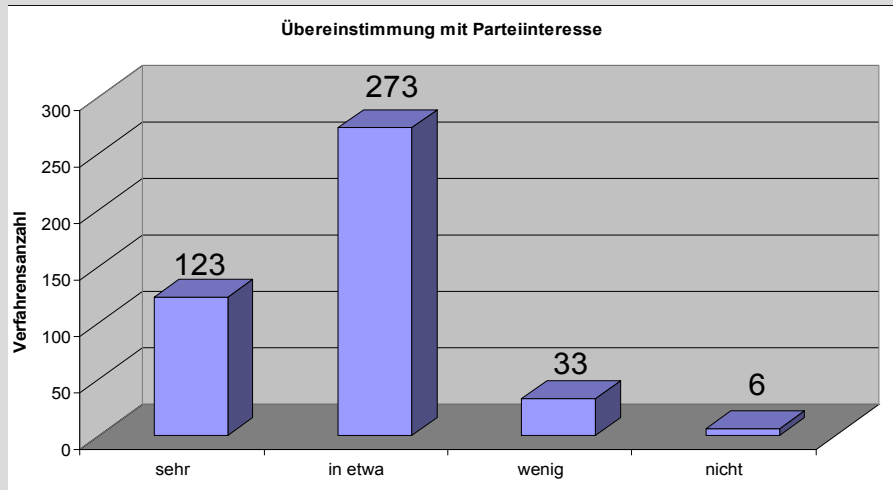
Die Auswertungsergebnisse zeigen, dass mit dem Mediationsverfahren durchaus schnelle Verfahrenserledigungen erzielt werden können.

Jedoch ist eine Verzögerungswirkung der erfolglosen Zuweisungen zu beachten, sowie der doppelte Richtereinsatz in diesen Fällen.

Dennoch liegt der durchschnittliche Zeitaufwand des Güterichters unter den Erhebungen der PEBB§Y-Studie. Verfahrenserledigungen in der Mediation bei zum Teil nicht mehr justiziablen „Uraltverfahren“ können von ihrer Zeitersparnis her nur hypothetisch bewertet werden.



Statistik: Übereinstimmung mit Interesse der Parteien – Anwaltperspektive

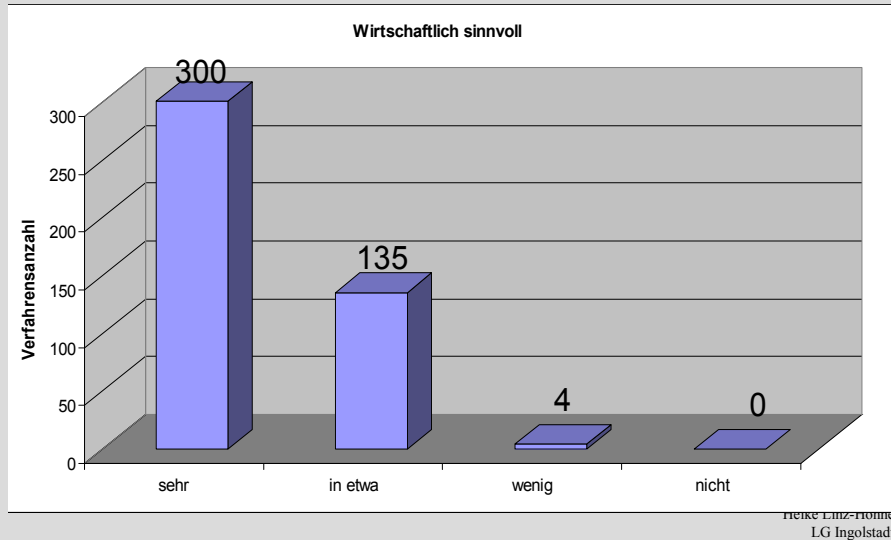


Heike Linz-Höhne
LG Ingolstadt

Wenn man berücksichtigt, dass die befragten Anwälte bei der Frage nach der Interessengerechtigkeit der erzielten Lösungen wohl vor allem das Interesse ihrer eigenen Partei im Auge hatten, und deshalb die Bewertungen „sehr“ und „in etwa“ zusammennimmt, wird die positive Grundstimmung besonders deutlich.



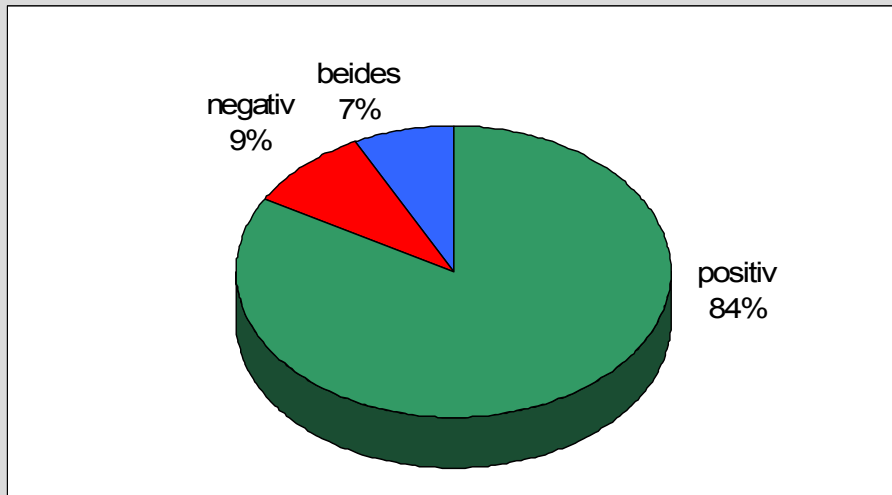
Statistik: Bewertung als wirtschaftlich sinnvoll – Anwaltsperspektive



Diese Statistik spricht für sich: 2/3 der Anwälte sind der Überzeugung, dass die gefundene Lösung wirtschaftlich sehr sinnvoll ist, immerhin fast 1/3 hält die gefundene Lösung für in etwa sinnvoll. Andere Auffassungen wurden kaum vertreten.



Statistik: Parteienecho über Mediation



Heike Linz-Höhne
LG Ingolstadt

Gründe für die positive Bewertung:

- Schnelle Beendigung des Rechtsstreites (67%)
- Vermeidung der Strapazen eines streitigen Verfahrens (55%)
- Ohne dieses Verfahren wäre keine Einigung erzielt worden (46%)
- Zufriedenheit mit dem Ergebnis (38%)
- Verbesserung des Verhältnisses zur Gegenpartei (18%)

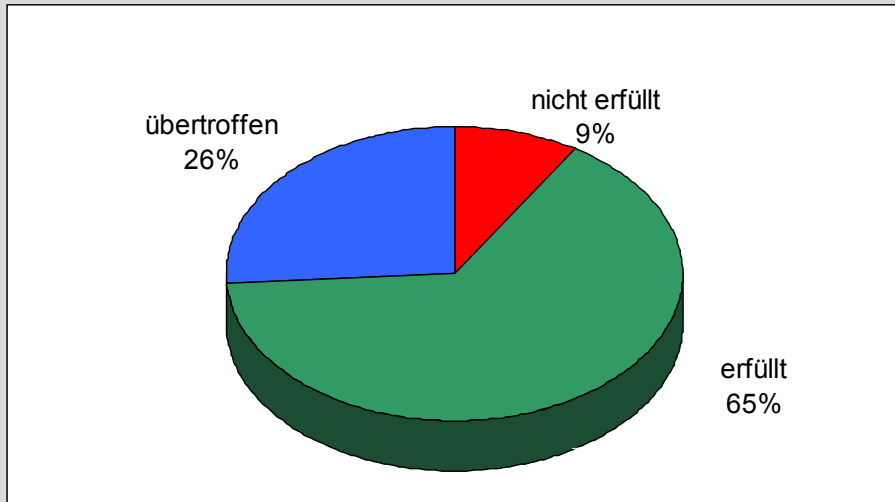
Gründe für die negative Beurteilung:

- Keine angemessene Lösung (12%)
- Rechtsdurchsetzung beeinträchtigt (6%)
- Rechtsstreit verzögert (5%)
- Höherer Aufwand entstanden (5%)
- Verhältnis zusätzlich belastet (3%)

Ob das Bild, das sich für das Mediationsverfahren aus diesen Zahlenangaben ergibt, besser oder schlechter ist als der Vergleich zum herkömmlichen streitigen Verfahren, lässt sich mit Gewissheit nur interpretieren, wenn die Umfrageergebnisse in Relation zu einer vergleichbaren Erhebung zum streitigen Verfahren gesetzt werden. Mir liegen solche Erkenntnisse nicht vor.



Statistik: Anwaltsecho über Mediation



Heike Linz-Höhne
LG Ingolstadt

Positiv bewertet wurden insbesondere:

- Schnelligkeit
- Interessengerechtigkeit
- Ungezwungene Atmosphäre
- Fehlender Zeitdruck
- Verhandlungskompetenz der Güterichter

Negativ bewertet wurden:

- Unbefriedigendes Ergebnis des konkreten Rechtsstreits
- Güterichter haben zu wenig aktiv in die Verhandlung eingegriffen (fehlende Stellungnahme zur Rechtslage und zum Prozessrisiko sowie keine eigenen Lösungsvorschläge)



- Was ist Mediation
- Der Mediationsprozess
- Modellversuch Güterichter
- **Einführung am LG Ingolstadt**
- Ausblick

. Das Güterichtermodell startet am Landgericht Ingolstadt zum 01
.September 2008.



Organisation / Geschäftsverteilung

- Änderungen im Geschäftsverteilungsplan
- Zuständigkeit der Güterichter
 - Frau RiLG Linz-Höhne
 - Frau RiLG Osiander
 - Herr RiLG Biermann
- Gesondertes Verfahrensregister
- Gesonderte Räumlichkeiten
- Catering

Heike Linz-Höhne
LG Ingolstadt

Die Einrichtung des Güterichters mit der Sonderzuständigkeit „Durchführung von Güterverhandlungen und sonstigen Güterversuchen nach § 278 ist bereits in den laufenden Geschäftsverteilungsplan aufgenommen..

Die Zuständigkeitsverteilung zwischen den drei Güterichtern erfolgt im umlaufenden Turnus.

Es wird ein gesondertes Verfahrensregister geführt mit separat geführten und gelagerten Mediationsakten. Frau Trost (Vertretung: Frau Seitz) sind die Ansprechpartner in der neu eingerichteten Mediationsgeschäftsstelle.

Das Mediationszimmer(Raum 08/EG) wird ansprechend gestaltet: Runder Tisch, Visualisierungshilfen (z.B. Flipchart, beschreibbare Magnettafeln,...)Farben...

Catering: Kaffee, Getränke

Mediation am Landgericht Ingolstadt



Grundlegender Ablauf

Verfahrensauswahl

Heike Linz-Höhne
LG Ingolstadt



- Was ist Mediation
- Der Mediationsprozess
- Modellversuch Güterichter
- Einführung am LG Ingolstadt
- **Ausblick**

Zum Abschluss möchte ich von einem als Parteibegleiter zugelassenen Zeugen berichten, der seine Beobachtungen über eine wahrhaft vorbildliche Mediation an einem Landgericht wie folgt beschreibt, nämlich dass – und jetzt zitiere ich - :



Ausblick



Heike Linz-Höhne
LG Ingolstadt

....., dass der Güterichter sich beim Eintreffen der einen Partei schon in einem Gespräch mit der anderen befand, dass keine Gelegenheit zur Platzwahl gegeben wurde,

dass der Güterichter zu Beginn „unangemessen väterlich“ erscheinende Ausführungen über die Bedeutung familiärer Bande machte,

dass er von Anfang an mehrfach auf eine Einigung über die zu zahlenden Beträge drängte, keinerlei Mediations- oder Moderationstechniken einsetzte,

den originären Konflikt nicht ansprach,

keine Rechtsauskünfte erteilte und auch keine Gelegenheit zur Beratung mit den (im Termin nicht anwesenden) Rechtsanwälten gab.

Es habe sich nicht um eine Mediationssitzung, sondern um einen Vergleichstermin unter veränderten Bedingungen gehandelt.

Auf die Parteien sei Druck ausgeübt worden, sich noch in dieser Sitzung zu einigen.

Nach 50 Minuten sei aber ein jahrelanger Konflikt über Erbteilung und Kostentragung beendet gewesen, ein „phänomenaler Erfolg“, einem lang dauernden Gerichtsverfahren mit ungewissem Ausgang weit überlegen.

In diesem Sinne wünsche ich uns allen einen gelungenen Start im September!



Der Bayerische Modellversuch „Güterichter“ und seine Umsetzung am Landgericht Ingolstadt

Vielen Dank!

Vortragsmanuskript online unter
<http://www.justiz.bayern.de/gericht/lg/in/aktuell/>

Heike Linz-Höhne
LG Ingolstadt

Vortragsmanuskripte erhalten Sie online unter der Homepage des Landgerichtes.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Ich freue mich auf Ihre Fragen.